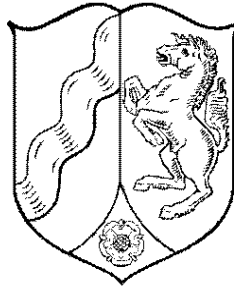


beglaubigte Abschrift

16 Sa 1627/17
3 Ca 823/17
ArbG Münster



Verkündet am:
08.06.2018

RBe Weller
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landesarbeitsgericht Hamm

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[Redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat die 16. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm
auf die mündliche Verhandlung vom 16 Sa 1627/17
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Helbig
sowie die ehrenamtlichen Richter Klappauf und Salinus

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 23./24.10.2017 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts Münster – 3 Ca 823/17 – aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Arbeitsgericht Münster zurückverwiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens bleibt dem Arbeitsgericht vorbehalten.
Gerichtsgebühren für die Berufungsinstanz sowie gerichtliche Gebühren und Auslagen, die durch das aufgehobene Urteil verursacht worden sind, werden nicht erhoben.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob das zwischen Ihnen begründete Arbeitsverhältnis durch eine außerordentliche, fristlose Kündigung der Beklagten vom 04. Mai 2017 beendet worden ist, oder ob es bis zum 31. Mai 2017 fortbestanden hat und erst zu diesem Zeitpunkt durch eine hilfsweise erklärte, ordentliche Kündigung beendet worden ist.

Der am 12. November 1972 geborene Kläger war seit dem 01. Januar 2017 - zunächst im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses - bei der Beklagten beschäftigt. Ab dem 01. März 2017 wurde er als Außendienstmitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu einem monatlichen Bruttoentgelt von 5.000,00 € beschäftigt.

Mit Schreiben vom 04. Mai 2017 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise zum 31. Mai 2017.

Mit seiner am 12. Mai 2017 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 04. Mai 2017 nicht beendet worden ist, sondern bis zum 31. Mai 2017 fortbestanden hat.

Nachdem im Güte Termin vom 27. Juni 2017 keine gütliche Einigung erzielt wurde, fand am 17. Oktober 2017 die Verhandlung vor der Kammer statt. Im Sitzungsprotokoll vom 17. Oktober 2017 ist u. a. Folgendes festgehalten:

„Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

...

Am Schluss der Sitzung wurde nach geheimer Kammerberatung und nach erneutem Aufruf der Sache in Abwesenheit der Parteien von der Vorsitzenden folgendes

Urteil

verkündet:

Im Namen des Volkes!

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.“

Das Sitzungsprotokoll ist von der Vorsitzenden und für die Richtigkeit der Übertragung vom Datenträger von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle unterschrieben.

Unter den Unterschriften hat die Vorsitzende sodann folgenden handschriftlichen Vermerk gefertigt und mit den ersten beiden Buchstaben ihres Namens paraphiert:

„Vermerk: verkündet am 18.10.17,

morgens, 9.25 h,

18.10.“

Auf dem sodann gefertigten Urteil wurde der Tag der Verkündung von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle gem. § 315 Abs. 3 ZPO mit dem 18.10.2017 vermerkt.

Gegen das ihm am 23. Oktober 2017 und der Beklagten am 24. Oktober 2017 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10. November 2017 Berufung eingelegt und diese nach Fristverlängerung bis zum 27. Januar 2018 mit einem am 26. Januar 2018 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet.

Der Kläger beantragt,

das am 23./24.10.2017 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts Münster – Az. 3 Ca 823/17 – aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen,

hilfsweise,

das Urteil abzuändern und festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 04.05.2017 nicht fristlos, sondern zum 31.05.2017 beendet worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet.

A) Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist zur Beseitigung der mit dem angefochtenen Urteil verbundenen Scheinwirkungen statthaft. Das Urteil des Arbeitsgerichts ist nicht wirksam verkündet worden, sodass ein Nichturteil vorliegt, das keinerlei rechtliche Wirkungen erzeugt. Gegen ein nicht verkündetes und damit rechtlich nicht existentendes, dennoch aber gegenüber den Parteien formlos verlautbartes oder

- im vorliegenden Falle - den Parteien sogar förmlich zugestelltes Urteil ist die Einlegung des bei wirksamer Verkündung statthaften Rechtsmittels, hier also der Berufung, zulässig, um den äußeren Anschein einer wirksamen gerichtlichen Entscheidung zu beseitigen (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Oktober 1984 – VI ZB 25/83 –, Rn. 10, juris; Oberlandesgericht München, Urteil vom 06. Mai 2011 – 10 U 4832/10 –, Rn. 13, juris; Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 07. Dezember 1994 – 17 U 288/93 -; Germelmann/Matthes/Prütting, Arbeitsgerichtsgesetz, 9. Aufl., § 64 Rz. 8). Auf die danach statthafte Berufung gegen ein solches, nicht verkündetes Urteil ist dieses aufzuheben und der Rechtsstreit an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen; dabei kommt der Zurückverweisung nur klarstellende Wirkung zu, da der Rechtsstreit mangels einer die Instanz beendenden Entscheidung dort noch anhängig ist. Eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts ist nicht möglich.

B) Die Berufung ist begründet. Das den Parteien zugestellte Urteil ist nicht verkündet worden, so dass ein mit der Berufung angreifbares Scheinurteil vorliegt, welches aufzuheben ist.

I. Ein Urteil wird erst durch seine förmliche Verlautbarung mit allen prozessualen und materiell-rechtlichen Wirkungen existent. Vorher liegt nur ein – allenfalls den Rechtsschein eines Urteils erzeugender – Entscheidungsentwurf vor. Die Verlautbarung eines Urteils erfolgt grundsätzlich öffentlich im Anschluss an die mündliche Verhandlung oder in einem hierfür anzuberaumenden Termin durch Vorlesung der Urteilsformel oder – falls bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist – durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel (§§ 310 Abs. 1 Satz 1, 311 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO, § 173 Abs. 1 GVG).

II. Nach § 165 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten – einschließlich der Verkündung eines Urteils (§ 160 Abs. 3 Nr. 7 ZPO) – nur durch das Protokoll bewiesen werden.

Die Protokollierung der Verkündung des Urteils in Verbindung mit der nach § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO vorgeschriebenen Aufnahme der Urteilsformel in das Protokoll erbringt damit grundsätzlich Beweis dafür, dass das Urteil auch in diesem Sinne ordnungsgemäß, d.h. auf der Grundlage einer schriftlich fixierten Urteilsformel verkündet

worden ist. Diese Beweiskraft des Protokolls entfällt allerdings, wenn der Nachweis der Fälschung gelingt (§ 165 Satz 2 ZPO) oder wenn und soweit die Beweiskraft durch äußere Mängel des Protokolls im Sinne von § 419 ZPO ganz oder teilweise aufgehoben oder gemindert ist. Derartige Mängel müssen aus der Protokollurkunde selbst hervorgehen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. Oktober 1984 – VI ZR 205/83 –, Rn. 16, juris).

III. Hiervon ausgehend kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass die den Parteien zugestellte Entscheidung verkündet worden ist.

1. Im Sitzungsprotokoll vom 17. Oktober 2017 ist zwar festgestellt, dass die Vorsitzende am Schluss der Sitzung nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Abwesenheit der Parteien ein Urteil verkündet hat. Auch die Urteilsformel ist in das Protokoll aufgenommen. Damit wäre durch das Protokoll grundsätzlich bewiesen, dass das Urteil am 17. Oktober 2017 am Schluss der Sitzung verkündet wurde. Die Beweiskraft des Protokolls entfällt vorliegend aber aufgrund des von der Vorsitzenden auf dem Protokoll selbst angebrachten Vermerks. Nach diesem Vermerk ist das Urteil entgegen den Feststellungen des Protokolls nicht am 17. Oktober 2017 am Schluss der Sitzung verkündet worden. Eine Verkündung des Urteils soll vielmehr am 18. Oktober 2017, morgens um 9:25 Uhr erfolgt sein. Damit hat die Vorsitzende aber selbst auf dem Protokoll dokumentiert, dass die im Protokoll enthaltenen Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 7 ZPO unzutreffend sind und dass entgegen den Feststellungen im Protokoll am Schluss der Sitzung vom 17. Oktober 2017 gerade keine Entscheidung verkündet wurde. Ob hieraus geschlossen werden kann, dass die Vorsitzende in dem Protokoll vom 17. Oktober 2017 zunächst wesentlich etwas Unrichtiges beurkundet hat, worin eine Protokollfälschung nach § 165 Satz 2 ZPO zu sehen wäre, oder ob nur versehentlich etwas objektiv Unrichtiges protokolliert wurde, braucht nicht abschließend entschieden zu werden. Jedenfalls ist die Beweiskraft des Protokolls durch den handschriftlich aufgebrauchten Vermerk teilweise, nämlich soweit es die Verkündung der Entscheidung betrifft, nach § 419 ZPO aufgehoben.

2. Zum anderen kann vorliegend aber auch nicht festgestellt werden, dass die den Parteien zugestellte Entscheidung am 18. Oktober 2017 verkündet worden ist.

Soll ein Urteil aufgrund streitiger mündlicher Verhandlung in einem dazu besonders anberaumten Verkündungstermin erlassen werden, ist es gem. §§ 310, 311 ZPO förmlich in öffentlicher Sitzung (§ 173 Abs. 1 GVG) zu verkünden. Nur durch eine solche förmliche Verkündung wird der unterschriebene Urteilsentwurf als Urteil mit allen prozessualen und materiell-rechtlichen Wirkungen existent. Dabei kann der Nachweis der ordnungsgemäßen, förmlichen Verkündung des Urteils, wie oben bereits dargelegt, gem. §§ 160 Abs. 3 Nr. 7, 165 Satz 1 ZPO ausschließlich durch das Verkündungsprotokoll geführt werden. Über eine etwaige Verkündung des Urteils am 18. Oktober 2017 existiert vorliegend aber kein Protokoll. Insbesondere kann in dem Vermerk der Vorsitzenden vom 18. Oktober 2017 kein Protokoll i. S. v. § 160 ZPO gesehen werden. Eine solche Annahme scheidet bereits daran, dass der Vermerk weder von der Vorsitzenden noch vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gem. § 163 ZPO unterschrieben, sondern ausschließlich von der Vorsitzenden paraphiert wurde. Bereits aus diesem Grund fehlt es an einer förmlichen Voraussetzung für die Beweiskraft des Protokolls (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Februar 1989 – III ZB 38/88 –, Rn. 6, juris)

Sollte das Arbeitsgericht – was naheliegend erscheint – es schlicht und einfach vergessen haben, das Urteil am Schluss der Sitzung vom 17. Oktober 2017 zu verkünden, hätte ein Termin zur Verkündung des Urteils anberaumt und über den Verkündungstermin ein entsprechendes Protokoll aufgenommen werden müssen. Da dies unterblieben ist, lässt sich vorliegend nicht feststellen, dass das Urteil tatsächlich am 18. Oktober 2017 verkündet worden ist.

IV. Die fehlende bzw. nicht förmlich feststellbare Verkündung des Urteils konnte weder durch den Verkündungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gem. § 315 Abs. 3 ZPO noch durch die förmliche Zustellung des mit dem Verkündungsvermerk versehenen Urteils an die Parteien ersetzt werden.

1. Die bei den Akten befindliche Urschrift des arbeitsgerichtlichen Urteils trägt zwar den von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschriebenen Vermerk (§ 315 Abs. 3 ZPO), dass das Urteil am 18. Oktober 2017 verkündet worden sei. Damit ist die Verkündung aber nicht bewiesen. Denn nach § 165 Satz 1 ZPO kann die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten,

zu denen nach § 160 Abs. 3 Nr. 7 ZPO die Verkündung der Entscheidungen gehört, nur durch das Protokoll bewiesen werden. Es ist allgemein anerkannt, dass der Verkündungsvermerk gemäß § 315 Abs. 3 ZPO das nach §§ 160 Abs. 3 Nr. 7, 165 Satz 1 ZPO erforderliche Verkündungsprotokoll nicht ersetzt (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Februar 1989 – III ZB 38/88 –, Rn. 5, juris)

2. Die fehlende bzw. nicht förmlich feststellbare Verkündung des Urteils ist auch nicht durch die förmliche Zustellung des mit dem Verkündungsvermerk versehenen Urteils an die Parteien ersetzt worden.

Zwar kann selbst dann, wenn - wie hier - eine Verkündung der Entscheidung in einem Termin gesetzlich vorgeschrieben ist, in Ausnahmefällen auch ohne Verkündung ein rechtlich existentes Urteil gegeben sein. Davon ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann auszugehen, wenn das Gericht bei einer an sich dem Verkündungserfordernis nach § 310 Abs. 1 ZPO unterfallenden Endentscheidung deren schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung an „Verkündungs-Statt“ verfügt, weil auch dies eine gesetzlich vorgesehene, wenn auch anderen Endentscheidungen vorbehaltene (§ 310 Abs. 3 ZPO) Verlautbarungsform erfüllt (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. März 2004 - V ZR 37/03 -).

So liegt der Fall hier jedoch nicht. Die Zustellung des Urteils erfolgte vorliegend auf Grund einer als bereits erfolgt erachteten Verkündung und somit nicht an deren Stelle, sondern allein zu dem Zweck, die Berufungsfrist in Lauf zu setzen. Der hier vorliegende Fall einer unterbliebenen bzw. nicht feststellbaren Verlautbarung kann daher nicht wie der Fall einer (lediglich) verfahrensfehlerhaft falsch gewählten Form der Verlautbarung behandelt werden (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Oktober 1984 - VI ZB 25/83 -; Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 25. August 2017 – 4 UF 146/15 –, Rn. 22, juris; Oberlandesgericht München, Urteil vom 06. Mai 2011 – 10 U 4832/10 -, juris; Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 07. Dezember 1994 – 17 U 288/93 –, Rn. 3, juris).

C) Die Kostenentscheidung war dem Erstgericht vorzubehalten, da der endgültige Erfolg der Berufung erst nach der abschließenden Entscheidung beurteilt werden kann.

Die Gerichtskosten waren gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG niederzuschlagen, weil ein wesentlicher Verfahrensmangel, welcher allein zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt hat, denotwendig eine unrichtige Sachbehandlung i. S. des § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG darstellt; dies gilt jedenfalls bei einem - hier gegebenen - offensichtlichen Verstoß gegen eine klare gesetzliche Regelung.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des § 72 Abs. 2 ArbGG sind nicht gegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

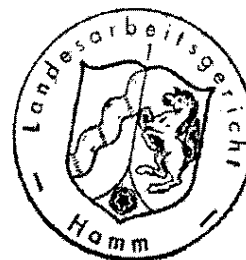
Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
Wegen der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf § 72a ArbGG verwiesen.

Helbig

Klappauf

Salinus

/Fou.



Beglaubigt.

Hamm, den 08.08.2018

Fouzai, Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle